

Franckesche Stiftungen zu Halle

Herrn Martin Schmeizels Rechtschaffener Lehr- und Hof-Meister

Schmeizel, Martin

Jena, 1736

VD18 1325233X

Das I. Capitel. Von denen hieher gehörigen Büchern.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-213740



J. 17. J.

Des rechtschaffenen

Lehr- und Hofmeisters Erster Theil.

Von

Bernünftiger Anweisung Vor einen künftigen PRIVAT - INFORMATOREM.

Das I. Capitel.

Von denen hieher gehörigen Büchern.

Inhalt.

1. Die Kenntniß guter Bücher ist in allen Theilen der Gelehrsamkeit nöthig und nützlich.
2. Insonderheit aber in dieser Materie, und das aus unterschiedlichen Ursachen.
3. Die hier zu wissen nöthig, sind von mancherley Art.
4. Die wir bekandt machen wollen, können in VII. Classen abgetheilet werden.
5. Zur I. gehören diejenigen, so von der Beschaffenheit eines rechtschaffenen Privat-Informators und Hofmeisters geschrieben.
6. In die 2. die Methodologi.
7. 8. In die 3. welche Instructiones

2 Des rechtschaffenen Lehrm. Hofmeisters 1. Th.

tionen vor ihre eigene oder anderer Leute Kinder zu Papier gebracht.

9 In die 4. welche überhaupt von rechtschaffener Kinder Zucht geschrieben.

10 In die 5. gehören, welche von guter Einrichtung derer Privat- und Public: Schulen, von

Ritter: Academien und Pädagogiis, allerley gute Vorschläge publiciret haben.

11 In die 6. bringen wir, welche von denen Pflichten derer Präceptoren geschrieben haben.

12 In die 7. gehören die unterschiedliche Schul- Predigten berühmter Lehrer.

I.



Leichwie in allen Theilen der Gelehrsamkeit, die Kenntniß guter Bücher aus vielen Ursachen (1) nöthig und nützlich ist, also wird auch hie bey dienlich seyn, ehe wir zur Sache selbst schreiten, daß wir zum Voraus bekannt machen mögen, was ein künfftiger Privat-Informator und Hofmeister, zu

(1) Daher das bekandtlich, damit wir verstehen
te: Nosse bonos libros, ma-
xima pars eruditionis, und
wer dieses nicht wiste, der
müßte denn gegenwärtigen
Zustand der gelehrten Welt
nicht kennen. Die Ursachen
sind bekandt, ich sage nur
dieses hieben, daß die Kent-
niß der Bücher insonder-
heit auch deswegen nützlich, damit wir verstehen
mögen, was bey dem Te-
rentio stehet: nihil est jam
dictum, quod non dictum
sit prius, und also von dem
gemeinen præjudicio ihrer
vieler, befreuet werden, die
sich einbilden, ihre Lehrer
brächten lauter neue Wahr-
heiten zu Markt, sapien-
ti sat.

Das I. Cap. Von denen hieher gehör. Büchern. 3

zu weiterem Behufe, vor Bücher zu lesen und zu gebrauchen nöthig habe.

II. Denn weil auf Universitäten an die In-formation der lieben Jugend wenig gedacht wird, und also gar selten, auch der fleißigste Studente, Gelegenheit haben kan, ein Collegium in dieser Absicht hören zu können (2); ich auch unmög-lich alles zu Papier bringen kan und mag, was ich, hieher gehöriges, sowol in vielen Schrifften gelesen als auch aus eigener zwölfjährigen Er-fahrung mir zu wege gebracht, so will doch zum wenigsten diejenige Schrifften hieben kürz-

A 2

lich

(2) Hier redet die Er-fahrung vor mich, Aca-de-mien sind hohe Schulen, und da meiner man meis-ten theils, die Kinder Posse-gehören nicht dahin, die Schul-Juchseren müsse de-nen Schul-Leuthen überlas-zen werden, hier habe man altiora zu treiben. Allein wer da bedencket, daß wir solche erwachsene Christen und Bürger bekommen, wie wir sie in der Jugend erz-ziehen, redet anders, und der siehet auch die Noth-wendigkeit dieser Sache mit andern Augen an. Ich glau-be, wenn es einmal heißen wird: redde rationem villica-tionis tuæ, mancher verach-tete Schul-Maß wird besser bestehen, und etliche Stufen höher zu stehen kommen, als mancher großthügter Leh-rer auf hohen Schulen. Die Klagen rechtschaffener Leuthe hierüber sind bes-kandt; Was der von der-wardt sage, werden wir unten aus seinem Munde vernehmen. Wie man un-ter 100. Studenten kaum einen rechten Privat-In-structor finden und haben könne, wissen diejenige, so dergleichen zu schaffen, er-suchet worden. Und denz-noch bekümmert man sich auf Academien um diese sehr wichtige Sache wenig oder gar nicht. Die Ursache ist nicht dieses Drißs zu un-ersuchen, siehe pag. 91. seq.

4 Des rechtschaffenen Lehr- und Hofmeisters I. Th.

lich anführen, die ich gelesen oder gesehen, und aus welchen man sich weiteren Rathes erholen kan.

III. Es sind aber dergleichen Schrifften sehr viel und von mancherley Gattung, denn nachdeme die Materie von rechtschaffener Auffziehung und Anweisung sehr weitläufftig, und also vieles dabey zu erinnern, so ist leicht zu errathen, daß auch die hieher gehörige Schrifften sehr unterschiedlich seyn müssen, nachdem einer dieses, der andere jenes Stücke ausgeführet, und seine Gedancken darüber zu Papier gebracht.

IV. Wir wollen uns hier nicht um alle bekümmern, die etwa insbesonder von dieser und jener Materie, die Jugend in studiis & moribus zu informiren, Anweisung gegeben, weil von selbigen unten an gehörigen Orten schon wird Meldung geschehen, sondern unsere Absicht soll hiebey seyn, nur diejenigen zu specificiren, so überhaupt von dergleichen Materien gehandelt, die wir vorieho anzuführen gesonnen sind. In solcher Absicht gehören hieher:

- I. Diejenigen, welche von der Beschaffenheit eines rechtschaffenen Privat-Informators und Hofmeisters geschrieben.
- II. Welche allerhand Methoden, nach allen Stücken der Gelehrsamkeit, zu lehren und zu lernen vorgeschrieben.
- III. Welche ins besondere gewisse Instructiones vor ihre eigene, oder anderer Leuthe Kinder aufgesetzt, und das entwe.

Das I. Cap. Von denen hieher gehör. Büchern. 5

- entweder vor Privat-Leuthe, oder vor hohe und vornehme Standes-Personen.
- IV. Welche überhaupt von rechtschaffener Kinder-Zucht, ohne Absicht auf diese oder jene Personen, geschrieben.
- V. Welche von guter Einrichtung der Privat- und Public-Schulen, allerhand gute Vorschläge gethan, und das sowohl in Ansehen der Lehrenden als Lernenden.
- VI. Welche von denen Pflichten derer Praeceptoren gehandelt haben, und endlich
- VII. Welche allerhand Schul-Predigten geschrieben, und durch den Druck gemein gemacht haben. (3)

V. Nach dieser Eintheilung gehöret in die I. Classe billig vorn an eine kleine Schrift, so unter dem Titel: *Privati Praeceptores unde?* 1712. in 8. zu Helmstädt herauskommen (4), darinnen gar gelehrt, so wohl von der Beschaffenheit, als auch Nützlichkeit eines rechten Privat-Informators gehandelt worden. So raisonniret auch

A 3

den

(3) Diese Ordnung muß werden, die es verdienen. ich aus der in der Vorrede gemeldeten Ursache behalten, da sonst ohnfehlbar eine andere Disposition gemacht hätte. So werden auch in dem Text, keine andere Scribenten erscheinen, wohl aber sollen in denen Notizen, noch mehr dazu gefüget werden, die es verdienen.

(4) Der Auctor hiervon ist der berühmte Herr von der Hardt, die Gelegenheit erscheint aus dem Inhalt; und weil dieser Brief werth ist beygehalten zu werden, so will unten an gehörigem Orth, selbigen mit beyfügen.

6 Des rechtschaffenen Lehru. Hofmeisters 1. Th.

der berühmte Engelländer *John Locke* gar sehr wohl hievon, in seinen *Gedanken von Erziehung junger Edelleute* S. 88. f. 99. (5), wie auch *Talander* in seinem *Hofmeister bürgerlicher und adelicher Jugend* cap. 5. (6), denen beizufügen, was ein *Anonymus* in seinem *Adelichen Hofmeister* cap. 1. f. 99. geschrieben, dessen Gedanken ich um so viel mehr ästimire, weil er aus eigener Erfahrung zu reden scheint (7). Auch gehöret hieher, was der berühmte *Schulmann Io. Sebast. Mitternacht* in seiner *Padia* cap. 9. f. 99. gemeldet hat, woselbst er so wol überhaupt, als auch insonderheit von denen Pflichten rechtschaffener Privat-Informatoren, gar gründlich *raisonnir*et (8). Im Jahr 1698.

(5) Hievon sind zwey editiones vorhanden, die eine kam 1708. 8. mit Anmerkungen *Seb. Gottfr. Starckii* zu *Greiffswald* heraus, und eben das Jahr auch zu *Leipzig*, nebst *Fenelons Gedanken von Erziehung der Töchter*, die sie hat ebenfalls Unmerckungen, und ist jener vorzuziehen. (6) Daß der berühmte *Augustus Bohse*, Prof. P. bey der *Mitter Academie* zu *Pignitz*, unter diesem Namen verborgen sey, ist bekannt. Dieses Buch kam

heraus *Leipzig* 1703. 8. und ob zwar der Titel sehr sprechs lautet, so hat er doch nur Cap. 1. und 5. ein und anders, von den Qualitäten eines Informators und Hofmeisters, mit einfließen lassen. (7) Dieses erscheinet aus vielen Stellen, wie dieses nigen zu urtheilen wissen, so in dergleichen Bedienung gen gestanden, kam heraus zu *Berlin* 1707. 12.

(8) An diesen geschickten *Schulmann* zu *Gera*, gedendet man heute sehr werth, weil er schon etwas alt,

Das I. Cap. Von denen hieher gehör. Büchern. 7

1698. hat *Joh. Melchior Hofmeister*, zu Gießen eine juristische Inaugural-Disputaion de *Ephoris Juvenum*, oder von Hofmeistern bey jungen Herrn, gehalten, darinnen unterschiedliche Fragen juridice untersucht und beantwortet werden, z. E. Ob auch der Hofmeister schuldig sey, ein Duell an statt seines untergebenen anzunehmen? Ob der Hofmeister könne ut reus bestraft werden, wenn er seinem Untergebenen erlaubet ein Duell anzunehmen, und dieser den Contrapart entleibet? u. s. w. Wiewohl er auch überhaupt von der Beschaffenheit und Pflicht eines Hofmeisters gehandelt. Ferner so gehöret hieher des Grafen *Aeneas Caprara* Reisender Cbiron, in welchem er zwar hauptsächlich zeigt, wie ein Hofmeister auf Reisen mit jungen Herrn, sich zu verhalten habe, allein, da er zugleich vieles von denen Qualitäten eines rechtschaffenen Hofmeisters urtheilet, so dienet solches Tractätlein insonderheit hiebey gelesen zu werden, (9). Diesem meritiret beygefüget zu werden, des frommen und redlichen Schulmanns *M. Gottfr. Hoffmanns* guter *Padagogus* (10), darinnen

A 4

alt, indem sein Buch zu Abtes von S. Real, vom Leipzig 1657. 12. gedruckt Nutzen der Historie, in worden, da er doch viele der teutschen Übersetzung schöne Gedancken hat, und beygefüget, zu Augspurg die sich so gut hören lassen, 1691. 12. als manches neugebackes (10) Ist nunmehr mit nen Prahlers, angeprieses dieses Mannes übrigen ne Vorschläge. kleinen Schul-Schrifttem (9) Dieses Tractätlein zusammen gedruckt wora ist denen Gedancken des den, Zittau 1720. 8.

8 Des rechtschaffenen Lehr- Hofmeisters I. Th.

nen er gar schöne Nachricht giebet, wie ein rechtschaffener Privat-Informator müsse beschaffen seyn, wenn in seiner Information Glück und Geegen zu hoffen seyn soll (11).

IV. In die II. Classe gehören, welche allerhand Methoden zu lehren und zu lernen, vorgeschrieben haben (11), und das entweder überhaupt nach allen Theilen der Gelehrsamkeit, oder nach dieser und jener Disciplin insonderheit.

(11) Diesen kan noch sich auf alle Gemüther schickengesüget werden, was eben solte. Wir dünckt, Lucas Olander schreibt in *Admonitione de studiis privatis recte instituendis*, Schefferus de *Informatione Libera* §. 2. seqq. Fungerus de *Puerorum recta institutione* cap. 2. I. B. Schuppins vom Schulwesen, it. im *Vinitschischen Fuß: Spiegel*, Seckendorff in *addendis des Fürstenstaats* §. 39. seqq. Crousaz im *Unterricht von Aufzuehung der Jugend* cap. 2. Melisantes im *Affecten: Spiegel* cap. 11. Jo. Henrici Reiz *Instruction vor einen Hof- und Lehrmeister* 1693. 12.

(12) Es ist zu verwundern, daß bey so grosser Menge derer Methodologien, die am Tage liegen, wir dennoch immer noch einer solchen seuffzen müssen, die will.

Das I. Cap. Von denen hieher gehör. Büchern. 9

heit. Von beyderley Gattung findet man eine grosse Menge. Und weil es gar zu weitläufftig fallen würde, dieselbe insgesamt allhier zu specificiren, oder doch von jedem Scribenten eine Nachricht zu geben, über das auch, die vornehmsten unten an gehörigem Orth schon sollen gemeldet werden, so remittire ich denjenigen, so hiebey eine vollständige Nachricht verlangt, in Morhoffii Polybiß. Tom. I. Lib. III. cap. 2. seq. Struvii *Prefat. ad Gvarini Libellum de Ordine docendi & discendi* (13), Crenii *Collectionens Scriptorum Methodologicorum* (14). Denen beygesetz kan werden: Jo. Casp. Zeumeri *Diff. sub titulo: Methodologia Padevtica* (15). Gravina

A 5

Ora-

(13) Von diesem Buch cit. p. 18. seqq. so viel in ligt ein Mst. in der Alca demischen Bibliothec zu Jena, nach demselben hat es Herr Struve 1704. 8. wieder auflegen lassen, und eine weitläufftige Vorrede beygesetzt, in welcher fast alle Methodologici recensiret werden. Das vorn befindliche Wappen, die schöne Schrift, lehren, es sey vermuthlich eben dasjenige Exemplar, so Gvarinus dem Könige in Ungarn Matthias Corvino übergeben.

(14) Was vor Schrift ten in dieser Collection befindet sich, zeigt Struvius loc. cit. p. 18. seqq. so viel in denen zwey ersten Theilen anzutreffen; warum er nicht auch den III. Theil recensiret habe, kan ich nicht sagen; nur ist zu bedauern, daß selbige Collection allgerad selten zu bekommen ist, sie bestehet aus III. Theilen und sind zu Rotterdam und auch zu Leyden heraus kommen 1692. 1696. 1699. 4.

(15) Sie ist zu Jena 1698. gehalten worden, in selbiger raisonniret er von denen neuern Methoden, und insonderheit von des berühmten Jenaischen Marhe-

Oratio de Instauratione studiorum (16), Jean Barbeyrac *Discours sur l'utilité des lettres et des Sciences, par rapport au bien de l'Etat*, Amsterdam. 1712. 12. (17).

VII. In die III. Classe setze ich, welche allerhand Instructions geschrieben, entweder vor ihre eigene, oder anderer Leute Kinder, oder zum Gebrauch vornehmer Standes-Personen. Von der ersten Sorte sind folgende: *Jacobi I. Königs von Groß-Brittanien Donum Regium* an seinen Erb-Prinzen Henrich (18), des berühmten Canklers in Frankreich *Philippi Hurault de Chiverny*, des Englischen Barons *Burgley*, *Instructions an ihre Kinder*, des berühmten *Monf. de la Hoquet-*
te

Mathematici Weigellii seiner; denen Studierenden hands von derer *Hallensium* in das greifflich zeigen. Derowegen gehet er alle Theile

(16) Sie ist befindlich der Gelehrsamkeit durch, unter seinen übrigen *Orationibus*, so zu Utrecht einen würcklichen Nutzen gebe, und wie das Lehren und 1713. 8. heraus kommen.

(17) Der gelehrte Autor hat diese Rede gehalten bey dem Antritt des

Rectorats zu Lausanne, (18) Ist befindlich unter dieses gelehrten Königer hat wohl gewußt, daß geschriffen, welche letzte man nichts lernen solle, lich heraus kommen, als was man in dem ges Frankfurt 1689. f. auch meinen Wesen brauchen apart in deutscher Sprache kan. Und dieses muß man ist dieses *Donum* zu haben

Das I. Cap. Von denen hieher gehör. Büchern. II

te hinterlassenes Testament an seine Kinder (19).
Der Grafen und Semper Frey von Limpurg Eber-
hardi väterlicher Schatz an seine Kinder (20)
Jo. Casimir Kolbens von Wartenberg Väs-
terliche Instruction an seine Kinder, (21).
Eines Anonymi Valet und letzter Abschied ei-
nes treuen Vaters an seine Kinder, El-
berfeld 1684. 12. *Avis d' un per à sa fille,*
par Sr. du Puy (22), welche Schrift sonderlich
zu gebrauchen in Aufserziehung und Anweisung
der Kinder weiblichen Geschlechts. Jo. Bur-
cardus Köflers Sachsen-Coburgischen geheimb-
den Raths Vermahnung an seine Kinder,
Coburg 1708. 8.

VIII.

(19) Diese sind mir nur
nach den Titel bekannt,
kan also davon nicht urthei-
len; man könnte noch mehr
dergleichen ausländische
Bücher specificiren / so je-
mand mit blossen Titeln ge-
dient wäre.

(20) In der Francfur-
ter Edition 1691. 12. ist es
des Befehls Politischem
Schmiedt des Glücks
beygedruckt.

(21) Dieses schöne und
nützliche Buch hat der Herr
von Ludwig zum gemei-
nen besten heraus gegeben
zu Halle, 1700. 4.

(22) Unter diesem Titel
ist dieses nützliche Buch des
Monf. du Puy ehemals
Französischen Secretarii
bey dem Ryswickschen Frie-
den, schon etlichmal heraus
kommen, darinnen er einen
nöthigen Unterricht vor

seine Tochter gegeben, in
den wichtigsten Puncten
des Glaubens, der Sitten,
und Aufführung in der Welt,
im Jahr 1719. 8. kam es
in Halle heraus unter dem
Titul: Christliche Sittens
Lehr des Herrn du Puy,
welche Übersetzung sehr
wohl gerathen.

VIII. Von der andern Gattung, nemlich zum Gebrauch vornehmer Standes-Personen sind folgende eingerichtet, *Philippi Melancthonis Institutio Johannis Friderici Ducis Pomeraniae. Alexandri Piccolomini Institutione di tutta vita de l' uomo nobili*, in Venetia 1552. 8. *Matthaeus Scholasticus J. V. D.* hat unter dem Titel: *Verus & Christianus Princeps* zu Padua 1601. 4. ein weitläufftiges Werk publiciret, und ist werth ebenfalls gelesen zu werden, obwohl seine Lehren, meistens auf die Scholastische Theologie und Jus Can. fundirt sind. Fast eben so weitläufftig ist auch eingerichtet *Reinhardi Loricbii Buch de institutione Principum* *Frankfurt* 1538. 8. darinnen ebenfalls gar schöne Materien vorkommen, so wol was publicque als Privat-Affairen eines Prinzens betrifft. *Mornai Avis sur l' Institution d' un Prince. Francisci Junii Regulae vita*, welche zum Gebrauch des Grafens de Vere aufgesetzt worden 1648. in 8. *Joh. Jonstonii Ephorus Nobilis & orthodoxus s. Sceletum nobilis & orthodoxe Institutionis*, Colonia 1628. 12. *Mons. Varillas Pratique de l' education des Princes*, a Paris 1686. 8. (23). Ferner gehört hieher eines *Anonymi Instruction pour un jeune Prince* a Paris 1685. 8. *Wagenseils Tractat von*

(23) Ist auch teutsch das andere von *Caroli V. heraus, Frankfurt* 1702. Aufserziehung anzutreffen 12. darinnen ein und list.

von Erziehung eines Prinzen (24). Des berühmten Abts Bellegarde Regeln des bürgerlichen Lebens, woselbst auch eine Anweisung anzutreffen, zur Einrichtung des Verstandes und Willens eines Prinzen, 1709. 12. Iohn Lockii Buch von Aufserziehung junger Edelleuthe, davon S. 5. gedacht worden (25.) Bahmeri *Disp. de Principum Juventutis recta educatione*. Eines Anonymi Tractat von Aufserziehung der Kinder, sonderlich junger Herren, und anderer, sowohl hoher als niederer Standes. Personen, Frankfurt 1702. 12. (26). Ludwig

(24) Leipzig 1705. 4. Seine Absicht gehet hauptsächlich auf einen Prinzen, der vor allen Studien einen Abscheu hat. Aus der Zuschrift an den Kayser Leopoldum, und aus der Vorrede kan man sehen, was er vor eine Gelegenheit gehabt, dieses Buch zu verfertigen. Die Vorschläge sind nicht viel nütze; und möchte ich wünschen, ein Exempel eines Prinzen zu wissen, der nach dieser Anweisung erzogen worden.

Zu Ende befindet sich auch eine Anweisung, welcher Gestalt ein ieder Mensch zu einer seinem Geschlecht, Alter und Lebensbeschaffenheit anstehenden Erfahrungheit in geistl. und weltlichen Sachen anzuführen, bestehet aber nur in einem sehr general, eingerichteten Discurs.

(25) Zwar scheint alles eingerichtet zu seyn auf die Particularumstände derer Engelländer, gleichwol kan man seine Gedanken auch auf andere Nationen appliciren, zumal in denjenigen Stücken, so allgemeine Wahrheiten in sich begreifen.

(26) In der Vorrede wird gemeldet, daß es eine vornehme Standesperson aufgesetzt habe, und ist aus dem Französischen in das Deutsche übersezt worden.

wig Zentr. Zillers Ohnpedantische Zelden-
Schule, Leipzig 1695. 12. ist ebenfalls zum
Gebrauch vor vornehme junge Herren eingerich-
tet, und hat zumal, was die Information in gu-
ten Wissenschaften anbelanget, gar gute Gedan-
cken. Auch M. Jo. Henr. Bocrisius hat seine Ge-
dancken von Unterweisung junger Edels-
leuthe zu Jena 1704. 8. publiciret, es ist aber
wenig besonders darinnen anzutreffen. So me-
ritiret auch gelesen zu werden, was Morhoff ge-
schrieben in *Polyhist. T. I. Lib. II. cap. 12.* woselbst
noch mehr hieher gehörige Schrifften befindlich;
*Schefferus de Generosi Nobilisque informatione
literaria, Pastorii Palastra Nobilium* stehen in
*Crenii Collectione Tom. II. Clapmarii Nobilis
Adolescentis Triennium, Tom. III. (27).*

IX. In die IV. Classe setze ich diejenigen,
so

(27) Über diese sind auch diuæ futura schon längst
werth gelesen zu werden des verstrichen, da wir den *Lib.*
ehemaligen Kön. Preuss. III. haben sollen, wie in der
schen Staats-Ministers, Vorrede das Maul uns
Barons von Bartholdi Phi- wässerig gemacht worden,
losophia Principis Pedantismo zur Zeit aber noch nichts
opposita, welche der Herr von erhalten haben. 10. Schurz-
Ludwig 1711. 8. heraus; fleischii *Diff. de Principis ad*
gegeben, *Lib. I. handelt de imperium formandi recta*
educatione Principis Infantis, educatione, ist befindlich uns
Lib. II. de Institutione Prin- ter seinen *Dissertationibus va-*
cipis pueri, diese zwey Bü- rii *argumenti*, Wittenberg
cher sind heraus, *Lib. III. 1710. 8. von Talanders*
soll handeln *de institutione* Hofmeister ist s. 5. gefas
Principis Adolescentis, nur ist get worden, bestehet aber
zubedauren, daß die nun- nur in sehr general-Lehren.

so überhaupt von der Kinder-Zucht geschrieben haben, ohne Absicht auf gewisse Personen, wes Standes oder Würden sie sind, und da auch von dieser Artz eine grosse Menge anzutreffen, so will ich nur diejenige specificiren, die mir bekandt sind. Also gehören hieher Joh. Baudewins, Superintendentens zu Stralsund, Eltern- und Kinder-Seelen-Rettung, oder, Unterricht vor Eltern und Kinder zur rechten Auffserziehung, Franckfurt 1675. 12. und 1691. 12. Io. Sebast. Mitternachts pedia, davon oben S. 5. Sebast. Schmidts rechte Kinder-Zucht, Lüneburg 1687. 12. M. Gottfried Hoffmanns Unterricht von dem Grunde der Erziehung der Kinder, ejusdem Vorschläge, wie christliche Eltern und Præceptores sorgfältig es anstellen sollen, daß die Erziehung der Kinder wohl von Statten gehe, sind befindlich unter seinen zusammen gedruckten Schul-Schriften davon S. 5. gemeldet worden. Andr. Hartmanns Kinder-Zucht und Jugend-Wandel, Tübingen 1710. 12. Joh. Henrich Bährens Unterricht von der Kinder-Zucht (28.) D. Joh. Henrich Hedingers Erinnerung von Unterrichtung der Jugend zur Gottseelig-

(28) Dieses ist beyge; Nothwendigkeit der Predigt zu des Joh. Carthovats; Haus; und Kirchenhauß Predigt von der Andacht, Erfurt 1714. Beschaffenheit wie auch 12.

seeligkeit, Stutgard 1708. 8. Vor allen andern dienen hierbey gelesen zu werden, Professor Franckens Schrifften, welche unter dem Titel: Vom Wort, Werck und Dienst Gottes zu Halle, herauskommen, wie auch die übrige Nachrichten von Erziehung der Jugend in Glaucha zu Halle 1697. 12. (29). M. Wolffg. Zeiders Unterricht von Unterweisung der Jugend, Dresden 1709. 8. Eines Anonymi wahre Grundsätze einer Christlichen Aufserziehung der Jugend, aus dem Französichen übersetzt Leipzig 1693. 1704. 12. (30).

X. Die

(29) Es ist bekannt, was die Hallsche Anstalt ten vor Aufsehen unter gelehrten und ungelehrten gemacht, und theils meines Ermessens, unnd. thige und überflüssige Urtheile erwecket haben, siehe des Hieronymi Bahrs sein Buch: Höchst verderbliche Aufserziehung der Kinder bey denen Pietisten, 1709. 4. Worauf aber, meines Wissens wenige Reflexion gemacht worden.

(30) Über bemeldete sind auch werth gelesen zu werden, Franc. Philoepus de educatione liberorum, Tübingæ 1514. 4. Iac. Sadoletus de liberis recte instituendis, Parisiis 1534. 8. Mureti Institutio puerilis, Romæ 1584. 8. Fungeri Liber de Puerorum disciplina & recta educatione, ist befindlich in Crenii Collectione Tom. III. eben das selbst auch Camerarii und Coleri Præcepta vitæ puerilis. A. V. F. Kleine Haus- und Schule, Amst. 1684. 12. Christ. Zeitlers gute und böse Kinder, Zucht, Dresden 1675. 8. Abrahami a Gehema Kinder-Zucht, Franckf. 1691. 12. Joh. Langii Anleitung zur Kinder-Zucht.

X. Die V. Classe machen aus, welche von guter Einrichtung derer Schulen, Ritter- Academien, Pedagogis, Gymnasis u. s. w. allerley gute Vorschläge publiciret haben, dergleichen auch unterschiedliche befindlich sind, ich will auch hiebey nur diejenigen nahmhafft machen, davon ich Nachricht habe. Also gehören hieher Io. Regii *Orationes II. de Eruditione & Scholis*, Mühlhufi 1600. 4. *Michaelis Pharetrati Admonitores duo scholasticorum operum, quorum prior de ludorum literariorum Inspectoribus, alter de pueritia in scholis neglecta peccato agit*, Lips. 1604. 4. (31) *Casp. Dornavii Ulysses Scholasticus s. de erroribus, qui in scholis trivialibus admittuntur*, *Dissertatio duplex*, Hanovia 1620. 4. (32) *Christoph. Pomarii Consiliarius Scholasticus s. de studiis trivialibus ordinandis Dissert.*

der; Erziehung 1702. 8. *tri Pireti Libellus de christiana Liberorum educatione*, Joh. Conr. Feuerleins *Kindes; Zucht, Nürnberg; Amstelod. 1694. 8. auch unter seinen Operibus T. II. in berg 1699. 12. P. Eulgenii a S. Sylvio Idea vitae puerilis, ist zu Florenz 1717. 4. Italiänisch heraus kommen, dessen Inhalt nisterii Einwürffe.* wird im *Giornale de Lettera- (31) Es sind zwey Drazi a Italia T. XXIX. sehr tiones, die er als Rector gelobet. Des Herrn de zu Neustadt an der Drila Croufaz Satyrischer Un- gehalten.* terriicht von Aufferzie- (32) In dieser Edition hung der Jugend, teutsch ist dazu kommen *Casp. Hoff- durch Menantes, Halle, manni Oratio de Barbarie 1719. 12. Und endlich Pe- Scholae.*

fert. Magdeb. 1665. 12. *Conr. Hornei Bedencken vom Schul. Wesen*, Wolfenb. 1657. 8. *Scioppij Consultationes de Scholarum ratione*, Gerae 1671. 8. *Eccardi Leichneri Synopsis universi operis, de Philosophica Scholarum emendatione*, Rudolstadt 1662. 12. *Abasperi Fritschii Bedencken, wie die Präceptores in denen Particular-Schulen die Jugend anführen sollen*, Frankfurt 1677. 12. *Ejusdem Scholaris peccans*, Vratislaviae 1699. 12. *Henrich Wedemans Unterricht von rechter Schul-Zucht*, Lüneburg 1635. 12. *Balth. Schuppj Gedanken vom Schul. Wesen*, steht Tom. II. seiner Schriften. *Christ. Weisens vertrautes Gespräch vom Schul. Wesen*, *Christ. Heinrich Weisens Gutachten von Schul. Sachen*, Chemnitz 1718. 8. *Christ. Frid. Villischj Oratio de studiis in schola tractandis*, ist des *Iunckeri Lineamentis prima eruditionis* beygedruckt, Altenburg 1714. 4. *G. Nic. Kriegks Consultatio Rei Scholasticae, cum commentatione de relatione studiorum humaniorum*, Northuse 1716. 4. *Gothfredi Vockerodti, Consultationes de publicarum scholarum usu & pretio*, sind mit seinen consultationibus de Litterarum studiis, de vera & falsa eruditione zusammen gedruckt, Gotha 1705. 8. *M. Io. Matth. Gesneri Institutiones Rei Scholasticae*, Iena 1715. 8. So ist auch hieher zu referiren, was in denen *Observationibus Hallens. T. I. obs. II. X. bis XIII.* zu lesen ist, wie auch in denen *Anmerkungen vom Schul. Wesen*, so
 in

in Form eines Journals zu Berlin heraus kommen (33). Ferner kan mit Nutzen gelesen werden Io. Conr. Feuerleins Tractat des Nürnbergischen Gymnasii verbesserte Lehr- und Zucht-Anstalt, Nürnberg 1699. 4. Demebenzufügen die Nachricht von der im Königl. Pädagogio zu Glaucha gebräuchlichen Lehr- Art, item die Verfassung von der Königl. Ritter-
B 2 22 Aca-

(33) Diesen kan noch beyse-
gesetzt werden M. Frider.
Sidelii Diss. II. de Prepara-
tione Praeceptoris Scholastici,
Jena 1716. 4. M. Frider.
Andr. Hallbaueri Diss. de
Præparatione ad recte for-
mandam juventutem, in Aca-
demiis instituenda, Jena
1721. 4. Die übrigen spez-
ificiret Morhoff. in Polyhi-
stere T. I. Lib. II. cap. X.

Weil auch in der Ma-
terie vom Schul- Wesen,
zweyerley pflaget gefragt
zu werden: 1) Ob die Pub-
lici Schulen denen Privatis
vorzuziehen oder
nicht? So kan hiebey ge-
lesen werden M. Christoph.
Frid. Prætorii Diss. An in-
stitutio publica privata præ-
ferenda sit? Lips. 1672. 4.
Eberh. Rud. Roth de publi-
carum Scholarum ante pri-
vatas prærogativa, Ulm
1703. 8. welche beyde die

Frage mit Ja beantwor-
ten, dagegen beantwortet
der Herr geheimbde Rath
Thomasius die Frage mit
Nein, in seinen Freymü-
thigen Gedanken Anno
1688. Mense Nov. und in
denen Observ. Hall. T. I.
Obs. X. 2) Ob die Luthes-
raner auch recht thäten,
daß sie ihre Kinder zu
denen Jesuiten in die
Schule schicken? welches
verneinen M. Thomas Sa-
gittarius Orationibus II. de
Qu. An Lutheranorum libe-
ri ad Scholas Iesuitarum ab-
legari possint, Jena 1612. 4.
M. D. in der Beantwor-
tung der Frage: Ob es
rathsam, daß Evanges-
tische Eltern ihre Kin-
der in die Jesuiters
Schulen schicken? ist be-
sündlich in denen zufälli-
gen Anmerkungen vom
Schulwesen 2tes Stück.

Academie zu Berlin, Alt. Brandenburg, Lüneburg, Liegnitz u. a. m. die ich hier auch beschreiben nicht specificiren und entwerffen kan, weil dergleichen Verordnungen ausser an denen Orten schwerlich zu haben sind.

XI. In die VI. Classe bringe ich diejenigen, so von denen Pflichten derer Präceptorien geschrieben, als da sind: *VVollfg. Heideri Hypotyposis Scholastici boni & mali*, Iena 1607. 4. (34) *Conr. Dieterici Reſtor & Præceptor bonus*, Ulma 1623. 8. *Friderici VVackeri Speculum Scholasticum, quod inspicere possunt Inspectores, Præceptores, Auditores*, Goslaria 1629. 8. *Ioh. Seyboldi Præceptor Methodicus*, Norib. 1677. 12. *Martin. Diefenbachs Unterricht von der pflicht Christi. Schul. Lehrer*, Franckfurt 1691. 12. Denen fast allen billig vorzuziehen *M. Gottfr. Hoffmanns guter Schul. Mann*, 1695. 12. ist auch in seinen Schul. Schriften befindlich. *Io. Casp. Zeumers Exemplarischer Schulmeister*, Jena 1701. 8. u. a. m.

XII. Endlich gehören in die VII. Classe diejenigen, welche in öffentlichen Predigten vom Schul. Wesen gehandelt haben, dergleichen mir zu Gesichte kommen sind: *Paul Jenischens X. Predigten von der Schul. und Kinder. Zucht*, Leipzig 1609. 4. *Casp. Sinccks Schul. Postill*, Franckf. 1619. 4.

Gre-

(34) Ist eine Oratio so halten, und werth, daß sie er bey Niederlegung des gelesen werde, weil verschied. Academischen Rectorats gehaltenes darinnen enthalten.